

Die Blockparteien erkennen in ihren Satzungen oder anderen Parteidokumenten die »Führung« der SED vorbehaltlos an. So heißt es in der Satzung der CDU:

»Die CDU ist ein untrennbarer Teil der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, die unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse mit der Verwirklichung des Sozialismus die DDR festigt und weiterentwickelt.«

Der erste Satz der Satzung der LDPD lautet:

»Die LDPD ist eine in der DDR wirkende demokratische Partei, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den anderen demokratischen Parteien und Massenorganisationen in der Nationalen Front die entwickelte sozialistische Gesellschaft mitgestaltet.«

Im Statut der DBD heißt es einleitend:

»Die Demokratische Bauernpartei Deutschlands ist die erste demokratische Bauernpartei in der deutschen Geschichte. Sie vereint in ihren Reihen vorwiegend Angehörige der Klasse der Genossenschaftsbauern sowie Werkstätige der DDR, deren Tätigkeit mit der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande verbunden ist. Die Demokratische Bauernpartei Deutschlands läßt sich in ihrem Wirken von wissenschaftlichen Grundlagen der Weltanschauung der Arbeiterklasse leiten. Sie betrachtet es als ihr wichtigstes politisches Anliegen, in Verwirklichung der wegweisenden Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Gemeinschaft der in der Nationalen Front der DDR vereinten gesellschaftlichen Kräfte unter Führung der Partei der Arbeiterklasse mitzuhelfen, in der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen.«

In Art. 11 des Programms der NDPD heißt es:

»Die National-Demokratische Partei bekennt sich zum Demokratischen Block.«

d) An der materiell-verfassungsrechtlichen Stellung der Parteien hat sich durch 21 Art. 3 Abs. 2 S. 1 nichts geändert.

Das Vereinigungsrecht des Art. 29 umfaßt ausdrücklich auch das Recht zur Vereinigung in politischen Parteien. Jedoch darf nach dem gleichen Verfassungssatz eine derartige Vereinigung nur »in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung« erfolgen. Zu den Grundsätzen der Verfassung gehört indessen die Vereinigung der Parteien in der Nationalen Front (Art. 3 Abs. 2 S. 1). Eine Parteigründung außerhalb der Nationalen Front wäre also verfassungswidrig und hätte entsprechende strafrechtliche Sanktionen zur Folge (§§ 96 Abs. 1 Ziffer 1, 107, 218 StGB vom 12. 1. 1968<sup>22</sup>).

Die Verfassung von 1968/1974 kennt keine dem Art. 13 Verfassung von 1949 vergleichbare Bestimmung, derzufolge die Parteien berechtigt waren, Wahlvorschläge für die Volksvertretungen einzureichen. Indessen war diese Vorschrift obsolet geworden, seitdem die Parteien ihre Vorschläge zu dem der Nationalen Front zu vereinigen hatten, also schon ein Jahr nach Inkrafttreten der Verfassung von 1949.

Schon nach der Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen vom 9. 11. 1967<sup>23</sup> waren die politischen Parteien von der Pflicht zur Registrierung ausgenommen (§ 8 lit. a). Die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975<sup>24</sup>,

22 GBl. I S. 1, in der Fassung der Gesetze vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 14), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

23 GBl. II S. 861.

24 GBl. I S. 723.